Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
P I-1312-3-4/94 I vom 03.04.2025	D3-2280-1-186	30.04.2025

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Hanna-Krahl vom 11.03.2025 betreffend Psychiatrische Notfälle im Rettungsdienst

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wie folgt:

zu 1.1.:
Wie hat sich die Zahl psychiatrischer Notfälle im Rettungsdienst in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte konkrete Zahlen nach Jahren auflisten)?

zu 1.2.:
Welche Erkenntnisse hat die Bayerische Staatsregierung zu den Hauptursachen von psychiatrischen Notfällen im Rettungsdienst (bitte auch auf psychosoziale Faktoren und Intoxikationen eingehen)?

zu 1.3.:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum Zeitpunkt von psychiatrischen Notfällen im Rettungsdienst (bitte auch auf Auffälligkeiten eingehen)?

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Die Fragen zu 1.1. bis 1.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl, die Hauptursachen und der Zeitpunkt von psychiatrischen Notfällen werden nicht zentral statistisch erfasst. Eine detaillierte statistische Auswertung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

zu 2.1.:
Wie viele Übergriffe auf das Personal im Rettungsdienstsind in den letzten 10 Jahren auf psychiatrische Notfälle zurückzuführen (bitte mit konkreten Zahlen zu Übergriffen insgesamt, Übergriffen aufgrund von psychiatrischen Notfällen und nach Jahren auflisten)?

Die Beantwortung statistischer Fragen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgt grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeld). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Nicht enthalten sind demnach „Übergriffe“ unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Eine statistische Erfassung solcher Vorfälle erfolgt nicht.

Übergriffe, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, werden zwar erfasst, können hinsichtlich des Zusammenhangs mit psychiatrischen Notfällen mangels valider, expliziter Rechercheparameter nicht automatisiert ausgewertet werden. Auch durch eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen wäre die Frage mangels abschließender fachärztlicher Diagnose eines psychiatrischen Notfalls im Einzelfall nicht abschließend zu beantworten.

zu 2.2.:
Bei wie vielen Einsätzen aufgrund von psychiatrischen Notfällen wurde der Krisendienst hinzugezogen (bitte hinzuziehende Instanz (Leitstelle, Rettungsdienstpersonal, Polizei etc.) angeben und nach Regierungsbezirken auflisten)?

Die Bayerischen Bezirke errichten und betreiben die Krisendienste Bayern im eigenen Wirkungskreis (Art. 1 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – BayPsychKHG). Die Anforderung der Krisendienste durch die Integrierten Leitstellen (ILS), das Rettungsdienstpersonal und die bayerische Polizei wird nicht zentral statistisch erfasst. Eine detaillierte statistische Auswertung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und teilweise unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

zu 2.3.:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Zusammenarbeit von Leitstellen, Rettungsdienstpersonal und Krisendiensten (bitte auch auf regionale Unterschiede eingehen)?

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der ILS sowie Expertinnen und Experten der Krisendienste hat einen Leitfaden im Sinne einer Arbeitshilfe erstellt. Die Arbeitshilfe beschreibt:

- Fallgestaltungen, bei denen eine Hinzuziehung des Rettungsdienstes durch den Krisendienst erfolgen kann,
- wann eine Hinzuziehung des Krisendienstes durch die ILS erfolgen kann (z. B. im Rahmen einer kollegialen telefonischen Beratung oder durch Übernahme eines telefonischen Kontakts zur hilfesuchenden Person und weitere krisendiensttypische Interventionen) und
- Fälle, in denen eine Hinzuziehung des Krisendienstes nicht sinnvoll erscheint, wie etwa bei akutem somatischem bzw. notfallmedizinischem Abklärungsbedarf oder bei akuter Suchtmittelintoxikation.

Die leicht zu erfassende Arbeitshilfe erleichtert und verbessert die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen und ist Grundlage für Schulungen zur praktischen Anwendung.

Das Thema Krisendienste Bayern ist zudem Gegenstand des Moduls 3 des Disponentenlehrgangs an der Integrierten Lehrleitstelle der Staatlichen Feuerwehrschule Geretsried. Es umfasst einen Ausbildungsumfang von zwei Unterrichtseinheiten (UE) und wird direkt durch Referenten der Krisendienste abgebildet. Durch die Aufnahme des Themas in die staatliche Ausbildung ist eine bayernweit einheitliche Kommunikation dieses Themenfeldes sichergestellt. Darüber hinaus wurde das Thema bereits im Jahr 2023 in der jährlichen Onlinefortbildung für ILS-Disponenten in zwei Unterrichtseinheiten ebenfalls durch Mitarbeiter der Krisendienste Bayern geschult. Die Grundlagen für eine Zusammenarbeit zwischen ILS und Krisendiensten ist somit bereits seit geraumer Zeit fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung.

zu 3.1.:
Welche Fortbildungen sind im Katalog der Pflichtfortbildungen der Bildungskommission für das Rettungsfachpersonal aufgelistet?

zu 3.2.:
In welchem Umfang sind psychiatrische Themen im Pflichtfortbildungskatalog enthalten?

zu 3.3.:
In welchem Umfang sind Deeskalationsschulungen im Pflichtfortbildungskatalog enthalten?

zu 4.1.:
*Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang die unterschiedlichen Akteur*innen/ Rettungsdienstanbieter*innen psychiatrische Themen im Rahmen der Pflichtfortbildungen anbieten?*

Die Fragen 3.1. bis 4.1. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) setzt eine Tätigkeit im Rettungsdienst voraus, dass das nichtärztliche Personal regelmäßig fortgebildet wird. Die Fortbildungshoheit über das nichtärztliche Personal obliegt dabei den Durchführenden des Rettungsdienstes, welche grundsätzlich für die inhaltliche Planung und praktische Umsetzung der Fortbildungsaktivität verantwortlich sind. Im Sinn einer einheitlichen Fortbildungsqualität wird durch die Bildungskommission des Rettungsdienstausschusses Bayern (RDA) für Rettungsfachpersonal ein Rahmenkonzept für die inhaltliche Aufteilung der als notwendig konsentierten Fortbildungsstunden erarbeitet.

Das Fortbildungskontingent umfasst jährlich 53 UE für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan) und für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAss) sowie 40 UE für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSan). Diese werden wie folgt belegt:

NotSan/ RettAss	**RettSan**	**Inhalte**
8 UE	8 UE	Themen aus dem RDA und dessen Themenfeldern (bayernweit einheitlich)
4 UE	4 UE	Lokale Themen des jeweiligen Ärztlichen Leiters Rettungsdienstes (ÄLRD) aus seinem Rettungsdienstbereich
29 UE	16 UE	Themen der jeweiligen Durchführenden
12 UE	12 UE	Simulation/Crew Resource Management / Skill-Training nach der RDA-Empfehlung „Lastenheft für die Durchführung von Simulationstrainings“

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit Schulungen zu psychiatrischen Notfällen und Erkrankungen sowie zur Deeskalation Eingang in die von den Durchführenden selbst verantworteten Pflichtfortbildungen finden.
Eine detaillierte statistische Auswertung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

zu 4.2.:
*Gibt es im Freistaat Projekte, Programme oder Förderungen für regelmäßige interdisziplinäre und die unterschiedlichen Akteur*innen verbindende Übungen oder Weiterbildungsmaßnahmen bezogen auf psychiatrische Notfälle?*

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention fördert ein Projekt der AETAS Kinderstiftung zur Grundlagenschulung für Fachkräfte zur traumaspezifischen Akutunterstützung von Kindern und deren Bezugssystemen nach hochbelastenden Lebensereignissen (darunter insbesondere Suizide und Suizidversuche). Das Projekt verfolgt das Ziel, den betroffenen Kindern und Jugendlichen direkt eine erste traumaspezifische Unterstützung zu bieten sowie die Resilienz der Fachkräfte durch Kompetenz- und Wissensgewinn im Bereich der psychosozialen Akuthilfe für Kinder und Jugendliche zu stärken.

zu 5.1.:
*Gibt es Studien, die die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zur Versorgung psychiatrischer Notfallpatient*innen in Bayern bewerten?*

zu 5.2.:
In welcher Höhe fördert die Bayerische Staatsregierung, Forschung zur Verbesserung der psychiatrischen Notfallversorgung (bitte Projekte und Fördersummen auflisten)?

Die Fragen zu 5.1 bis 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Um einen systematischen Überblick über die psychosoziale und psychiatrische Krisen- und Notfallversorgung in Bayern zu erlangen, hat die Staatsregierung im September 2023 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten hatte einen Auftragswert in Höhe von 150 Tsd. €. Ergebnisse aus dem Gutachten wurden im zweiten bayerischen Psychiatriebericht abgebildet (https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/psychische-gesundheit/).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär